Band 153

Die Anwendung des Einwendungsdurchgriffs gem. § 359 BGB auf den Beitritt zu einer Publikumsgesellschaft

Von

Rainer Bertram



Duncker & Humblot · Berlin

RAINER BERTRAM

Die Anwendung des Einwendungsdurchgriffs gem. § 359 BGB auf den Beitritt zu einer Publikumsgesellschaft

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren Dr. Heinrich Dörner Dr. Dirk Ehlers Dr. Ursula Nelles

Band 153

Die Anwendung des Einwendungsdurchgriffs gem. § 359 BGB auf den Beitritt zu einer Publikumsgesellschaft

Von

Rainer Bertram



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: WB-Druck GmbH & Co., Rieden im Allgäu
Printed in Germany

ISSN 0935-5383 ISBN 3-428-11268-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Wintersemester 2002/2003 als Dissertation angenommen und im November 2003 mit dem Harry-Westermann-Preis ausgezeichnet. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Juni 2002 berücksichtigt. Nach Abschluss des Manuskripts trat das "Gesetz zur Änderung des Rechts zur Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten" (OLGVertrÄndG) in Kraft. Die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die in dieser Arbeit gefundenen Ergebnisse haben für die Drucklegung in einem der Schlussbetrachtung folgenden Ausblick Berücksichtigung gefunden. Die in diesem Ausblick zitierte Literatur befindet sich auf dem Stand Dezember 2002.

Mein herzlicher Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Ingo Saenger, für seine uneingeschränkte fachliche und persönliche Betreuung. Diese Arbeit wurden in einer für mich wertvollen und lehrreichen Zeit geschaffen, die ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl verbringen durfte. Das gute Arbeitsklima dort trug maßgeblich zum Erfolg dieser Arbeit bei. Dank gebührt in diesem Zusammenhang auch meinen Kollegen am Lehrstuhl für die zahlreichen anregenden Gespräche. Herrn Professor Dr. Joachim Hennrichs danke ich für die Anfertigung des Zweitgutachtens. Für die sorgfältige und kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Frau Dr. Beate Kamphoff und Frau Ute Vaupel.

Für die Aufnahme der Dissertation in die Fakultätsschriftenreihe "Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft" gilt mein Dank den Herausgebern, Frau Professorin Dr. Ursula Nelles sowie den Herren Professoren Dres. Heinrich Dörner und Dirk Ehlers. Dem Freundeskreis Rechtswissenschaften e. V. an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster danke ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Ganz besonders herzlich möchte ich meinen Eltern, Ruth und Sieghard Bertram, danken, ohne deren liebevolle und in jeder Hinsicht großzügige Unterstützung mein Studium und die Anfertigung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wären. Ihnen widme ich die vorliegende Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einführung	15
	I. Gegenstand der Untersuchung	15
	II. Gang der Untersuchung	19
	III. Behandlung des Neuen Schuldrechts	21
	1. Teil	
	Grundlagen	24
§ 2	Publikumsgesellschaften	24
	I. Begriff	24
	II. Unternehmensgegenstände	25
	III. Rechtsformen der Publikumsgesellschaft	28
	1. Kommanditgesellschaft	28
	2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	29
	3. Stille Gesellschaft/AG/KGaA/GmbH	31
	4. Behandlung von Publikumsgesellschaften	32
	IV. Zwischenergebnis	33
	V. Beteiligung über Treuhänder	34
	1. Treuhandformen	35
	a) Vollmachtstreuhand	35
	b) Vollrechtstreuhand	35
	aa) Eigennützige Vollrechtstreuhand	35
	bb) Fremdnützige Vollrechtstreuhand/offene Treuhand	36
	2. Rechtsprechung des BGH	38
	3. Zwischenergebnis	42
	VI. Steuerliche Aspekte bei der Beteiligung an Publikumsgesellschaften	42
	1. Art der Einkünfte	43
	a) Gewerbliche bzw. gewerblich geprägte Einkünfte	43
	aa) Gewerbliche Einkünfte kraft Tätigkeit, § 15 Abs. 1 S. 1	
	Nr. 2 EStG.	43
	bb) Abgrenzung zur Vermögensverwaltung	44
	cc) Gewerblich geprägte Einkünfte, § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG	45
	dd) Mitunternehmer	45
	ee) Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, § 17	
	EStG	47
	b) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG	47

		c) Sonstige Einkünfte, §§ 22 Abs. 1 Nr. 2, 23 EStG	48
		d) Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG	49
	2.	Verlustausgleichsbeschränkungen	49
		a) § 15 a EStG	49
		b) § 2 Abs. 3 EStG	50
		c) § 10 d EStG	51
		d) § 2 b EStG	51
		aa) Hintergrund der Regelung	51
		bb) Voraussetzungen	52
	2	e) Hebelwirkung des Fremdkapitaleinsatzes	54
		. Zwischenergebnis	55
§ 3		ensersatzansprüche gegen das finanzierende Kreditinstitut	57
		Vegen Verletzung eines Beratungsvertrags, § 280 Abs. 1 BGB	57
		Vegen Verletzung von Aufklärungspflichten	58
	1.	Eigene Aufklärungspflichtverletzung	58
		dung	59
		b) Ausnahmen	60
		aa) Wissensvorsprung des Kreditinstituts	60
		bb) Überschreiten der Rolle des Darlehensgebers	61
		cc) Interessenkonflikt	61
		dd) Schaffung eines besonderen Gefährdungstatbestands	62
		ee) Erkennbare Geschäftsunerfahrenheit des Darlehensnehmers	62
	2.	Zurechnung fremder Aufklärungspflichtverletzungen	63
		a) Aufklärungspflichtverletzungen	64
		aa) Belastungen und Steuervorteile des Anlegers	65
		bb) Gesellschafterstruktur	65
		cc) Berechnungsbeispiele	66
		dd) Mieteinnahmen	66
		ee) Abgrenzung zur unvorhersehbaren Fehlspekulation	67
	ш Б	b) Zurechnung des Verhaltens Dritter, § 278 BGB	68
		eliktsrechtliche Ansprüche	69
	IV. Z	wischenergebnis	70
		2. Teil	
	Anw	vendbarkeit des Einwendungsdurchgriffs gem. § 359 BGB	71
8 4	Entwi	cklung des Einwendungsdurchgriffs	71
3 -		inwendungsdurchgriff während der Geltung des AbzG	72
		Entwicklung des finanzierten Abzahlungskaufs	72
		Entwicklung des Einwendungsdurchgriffs durch die Rechtspre-	
		chung	74

3. Haltung der Literatur zum Einwendungsdurchgriff	76
a) Trennungstheorien	78
b) Einheitstheorien	81
c) Richterliche Rechtsfortbildung	82
d) Entscheidung des Gesetzgebers für die Trennungstheorie	83
4. Voraussetzungen des Einwendungsdurchgriffs	84
5. Einwendungsdurchgriff und bankfinanzierte Beteiligungen	87
a) Rechtsprechung	87
b) Literatur	88
II. Regelungsversuche bis zum In-Kraft-Treten des VerbrKrG	9(
III. Verbraucherkreditrichtlinie und § 9 Abs. 3 VerbrKrG	92
IV. Einwendungsdurchgriff in § 359 BGB	96
§ 5 Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts	
I. Persönlicher Anwendungsbereich	
1. Darlehensnehmer (Anleger)	
a) Gewerbe, Beruf und Existenzgründung	
aa) Gewerbe	
bb) Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung	
cc) Beruf	
dd) Existenzgründer, § 507 BGB	
b) Einordnung des Beitritts zu einer Publikumsgesellschaft	109
aa) Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesell-	
schaft	
(1) Wortlaut	
(2) Systematik	
(3) Historische und teleologische Auslegung	
(4) Richtlinienkonformität	
(5) Zwischenergebnis	11,
bb) Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personenge- sellschaft	117
cc) Abschluss von Beitrittsverträgen als Teil einer gewerbli-	11,
chen Tätigkeit	117
dd) Zwischenergebnis	
2. Darlehensgeber (Kreditinstitut)	
3. Abschluss des Darlehensvertrags durch einen Vertreter	
a) Unternehmerisch handelnder Vertreter	
aa) Rechtsgedanke des § 166 Abs. 1 BGB	
bb) Teleologische Reduktion der §§ 492, 494 BGB	
b) Form und Mindestangaben bei Vollmachten gem. § 492 Abs. 4	
BGB	123
aa) Rechtslage unter VerbrKrG	124
bb) § 492 Abs. 4 BGB	125
cc) Genehmigung gem. §§ 177, 182 BGB	

c) Zwischenergebnis	128
II. Sachlicher Anwendungsbereich, insbesondere Realdarlehen	129
III. Einwendungsdurchgriff gem. § 242 BGB	
1. Literatur	133
2. Instanzenrechtsprechung	133
3. Rechtsprechung des BGH	134
4. Stellungnahme	136
5. Zwischenergebnis	136
§ 6 Spezieller Anwendungsbereich des Einwendungsdurchgriffs	137
I. Persönlicher Anwendungsbereich	137
1. Verbraucher	138
2. Unternehmer	138
a) Vertragspartner beim Beitritt zu einer Publikumsgesellschaft.	140
aa) Rechtsprechung des BGH zum Beitritt zu einer Publikum	
gesellschaft	
bb) Einordnung	
b) Einordnung des Vertragsschlusses	
aa) Wortlaut	
bb) Systematik	
cc) Historische Auslegung.	
dd) Teleologische Auslegung	
3. Zwischenergebnis	
II. Sachlicher Anwendungsbereich.	
1. Wortlaut	
2. Systematik	
3. Historische Auslegung.	
4. Teleologische Auslegung	
5. Zwischenergebnis	
Darlehen dient der Finanzierung des verbundenen Vertrags	
Wirtschaftliche Einheit	
a) Regelbeispiele des § 358 Abs. 3 S. 2 BGB	
aa) Unternehmer finanziert verbundenen Vertrag selbst	
bb) Darlehensgeber bedient sich der Mitwirkung des Unternel	
mers	
b) Indizien zur Bestimmung der wirtschaftlichen Einheit	
c) Objektiver oder subjektiver Maßstab	
aa) Meinungsstand	
(1) Subjektive Sichtweise	
(2) Vermittelnde Position	
(3) Objektive Sichtweise	
(4) Position des BGH	166
(5) Zwischenergebnis	167

	bb) Übertragung auf den bankfinanzierten Beitrittsvertrag	168
	IV. Ausnahmetatbestände des § 359 S. 2 BGB	169
	V. Zwischenergebnis	169
	3. Teil	
	Einwendungen, die zur Verweigerung der Leistung	
	berechtigen würden	171
s 7	Einwendungen	171
o .	I. Abstellen auf eine fiktive Rechtslage	
	II. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 142 Abs. 1 BGB	
	1. Arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1 BGB	
	a) Täuschung über darlehensrelevante Tatsachen	
	b) Täuschung über beteiligungsrelevante Tatsachen	
	c) Zwischenergebnis	
	2. Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft	
	a) Problematik der fehlerhaften Gesellschaft	178
	b) Dogmatische Begründung der fehlerhaften Gesellschaft	180
	aa) Rechtsprechung	180
	bb) Literatur	181
	c) Voraussetzungen	182
	aa) Fehlerhafter Vertrag	183
	bb) Gesellschaft in Vollzug gesetzt	184
	cc) Keine sonstigen schutzwürdigen Interessen	185
	dd) Verbraucherschutz als sonstiges schutzwürdiges Interesse	186
	ee) Zwischenergebnis	187
	d) Rechtsfolgen	188
	aa) Personengesellschaften	188
	bb) Besonderheiten bei der Publikums-KG	189
	cc) Zwischenergebnis	190
	3. Zurechnungsfragen	190
	a) Keine Zurechnung im Rahmen der c.i.c.	
	b) Gefahr eines "Windhundrennens"	193
	c) Stellungnahme	
	d) Zwischenergebnis	
	III. Kündigung des Beitrittsvertrags aus wichtigem Grund	
	1. Kündigungsgrund	
	2. Kündigungsfrist, § 314 Abs. 3 BGB	
	a) Rechtsprechung	
	b) Ermittlung einer angemessenen Frist	
	aa) §§ 20 Abs. 5 KAGG, 12 Abs. 5 AuslInvestmG, 47 BörsG	201
	bb) § 124 BGB	201

		c) Zwischenergebnis	202
		3. Kündigungsgegner	203
	IV.	§§ 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB (c.i.c.)	
		1. Allgemeines	206
		2. Verhältnis der c. i. c. zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung .	207
		a) Meinungsstand	208
		b) Stellungnahme	210
		aa) Vorsatzdogma	
		bb) Konkreter Vermögensschaden	211
		cc) Wertungswiderspruch zwischen Verjährung und Ausschlussfrist	212
		dd) § 124 BGB analog.	
		3. Zurechnung der Aufklärungspflichtverletzung	
		a) Analoge Anwendbarkeit des § 31 BGB	
		b) Anwendbarkeit des § 278 BGB	
		4. Zwischenergebnis.	
	V.	Prospekthaftung	
		§§ 823 Abs. 2, 826, 831 BGB	
		§ 812 Abs. 1, 1. Alt. BGB	
		Einrede der Verjährung.	
		1. Rechtslage unter Geltung des § 222 Abs. 1 BGB a.F	224
		2. Rechtslage unter Geltung des § 214 Abs. 1 BGB	225
	IX.	Zwischenergebnis	226
§ 8	Bere	echtigung zur Leistungsverweigerung	229
		Schicksal der Einlageforderung	
		Übertragung auf den bankfinanzierten Beitritt	
		1. Einlage durch Verluste gänzlich aufgezehrt	234
		2. Einlage durch Verluste teilweise aufgezehrt	234
		a) Fiktiver negativer Kapitalanteil	235
		b) Fiktiver positiver Kapitalanteil	236
		3. Einlage noch vorhanden	
		4. Verweigerung der Einlageleistung im Wege der Arglisteinrede \dots	
		a) Meinungsstand	
		b) Stellungnahme	
		5. Zwischenergebnis	
	III.	$An spruch \ des \ Kreditinstituts \ auf \ Abtretung \ des \ Abfindungsanspruchs .$	
		1. Einlage noch vorhanden	
		2. Einlage durch Verluste teilweise aufgezehrt	
		a) Fiktiver negativer Kapitalanteil	
		b) Fiktiver positiver Kapitalanteil	
		3. Zwischenergebnis	
	IV.	Rückforderung bereits gezahlter Raten	
		1. Rückabwicklung analog § 358 Abs. 4 S. 3 BGB	246

 Rückerstattung wegen Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB Der Rückforderungsdurchgriff gem. § 813 Abs. 1 S. 1 BGB 	
4. Stellungnahme	
5. Zinsen und Darlehenskosten	
6. Zwischenergebnis.	
or anisonating commercial transfer and the second control of the s	
4. Teil	
Exkurs Haustürgeschäfte, Schlussbetrachtung und Ausblick	253
§ 9 Bankfinanzierter Gesellschaftsbeitritt und § 312 BGB	253
I. Widerruf des Beitrittsvertrags	
1. Allgemeines	253
2. Gang der Untersuchung	256
3. Widerrufsdurchgriff bei Widerruf des Darlehensvertrags	257
a) Verhältnis zwischen Verbraucher und Darlehensgeber	257
aa) Beim finanzierten Kaufvertrag	
bb) Beim finanzierten Gesellschaftsbeitritt	
b) Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Unternehmer	
4. Eigener Lösungsansatz	
a) Entwicklung	261
b) Rechtsfolgen je nach Vermögenssituation der Publikumsgesell-	262
schaft	
c) Bewertung	
II. Widerruf des Darlehensvertrags	
1. Widerruf gem. § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 BGB	
2. Widerruf gem. § 312 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 BGB	
III. Zwischenergebnis	
§ 10 Schlussbetrachtung und Ausblick	
I. Schlussbetrachtung	
1. Zusammenfassung der Einzelergebnisse	
a) Grundlagen (1. Teil)	270
b) Anwendbarkeit des Einwendungsdurchgriffs gem. § 359 BGB (2. Teil)	272
c) Einwendungen, die zur Verweigerung der Leistung berechtigen	212
würden (3. Teil)	275
d) Bankfinanzierter Gesellschaftsbeitritt und § 312 BGB (4. Teil) .	
2. Fallbeispiele.	
a) Einlage durch Verluste aufgezehrt	
b) Einlage noch teilweise vorhanden, hypothetischer negativer	
	201

c) Einlage noch teilweise vorhanden, hypothetischer positiver	
Kapitalanteil	
d) Einlage noch vorhanden	
3. Fazit	284
II. Ausblick	285
1. Änderungen durch das OLGVertrÄndG	285
a) Das OLGVertrÄndG	285
b) Überblick über die für diese Untersuchung relevanten Änderun-	
gen	286
c) In-Kraft-Treten der geänderten Vorschriften	288
2. Anwendung des § 358 Abs. 3 S. 3 BGB auf den Beitritt zu einer	
Publikumsgesellschaft?	289
a) Sinn und Zweck der Neuregelung	289
b) Direkte Anwendung des § 358 Abs. 3 S. 3 BGB	291
c) Analoge Anwendung des § 358 Abs. 3 S. 3 BGB	291
3. Wegfall des § 491 Abs. 3 Nr. 1 BGB a.F	292
4. Bankfinanzierter Gesellschaftsbeitritt und § 312 BGB	293
a) Widerruf des Beitrittsvertrags	
b) Widerruf des Darlehensvertrags	
aa) Widerruf gem. § 495 Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB	
bb) Widerruf gem. § 312 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 BGB	
5. Schlussfolgerungen aus dem Ausblick	
Literaturverzeichnis	299
Sachwortverzeichnis	319

§ 1 Einführung

I. Gegenstand der Untersuchung

Bankfinanzierte Vermögensanlagen, insbesondere bankfinanzierte Immobilienanlagen, beschäftigen in jüngerer Zeit sowohl Gerichte¹ als auch Literatur². Durch Darlehen finanziert werden neben dem klassischen Erwerb von Häusern und Eigentumswohnungen als Renditeobjekten auch der Erwerb von börsennotierten Aktien und Finanzderivaten, wie z.B. Optionsscheinen, sowie von Anteilen an Wertpapier- oder offenen Immobilienfonds, insbesondere aber auch von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds.³

In den letzten Jahren sind in diesem Zusammenhang speziell die fremdfinanzierten Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds, die sich im Laufe der Zeit als nachteilig für den Anleger herausstellten, in den Blickpunkt der Rechtsprechung⁴ und infolgedessen auch der Literatur⁵ gerückt. Diese Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds, die als Publikumsgesellschaften in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (im Folgenden: GbR) oder der GmbH & Co. KG organisiert sind, wurden aus steuerlichen Gründen⁶ vor allem seit Beginn der 90er Jahre in großem Umfang

¹ BGH WM 1996, 664; ZIP 1992, 1220 ff.; WM 1991, 85 ff.; OLG Nürnberg MDR 1999, 1452 ff.; OLG Stuttgart WM 1999, 844 ff.; LG München WM 1999, 321.

² Ahr, VuR 2000, 263 ff.; Bruchner, WM 1999, 825 ff.; Erman-Battes, § 276 BGB Rn. 38; Fuellmich/Rieger, ZIP 1999, 427 ff.; Horn, in: FS Claussen, S. 469 ff.; Graf Lambsdorff/Stüsser, VuR 2001, 3 ff.; Köndgen, NJW 2000, 468, 472; Palandt-Heinrichs, § 276 BGB Rn. 30 a ff.; Schimansky/Bunte/Lwowski-Siol, Bd. 1, § 44, Rn. 8 ff.; Singer, ZBB 1998, 141 ff.; Spickhoff/Petershagen, BB 1999, 165, 168; Streit, ZIP 1999, 477 ff.

³ Siehe Übersicht "geschlossene Fonds", F.A.Z. v. 16.2.2002, S. 25.

⁴ BGH NJW 2000, 3558 ff.; WM 1996, 2100 ff.; OLG Celle ZIP 1999, 1128 ff.; OLG Karlsruhe ZIP 1998, 1711 ff.; OLG München NJW-RR 2000, 624 ff.; DB 2000, 2588 ff.; LG Heidelberg EWiR 1999, § 4 VerbrKrG 3/99; LG Meiningen VuR 2001, 55 ff.; LG Potsdam WM 1998, 1235 ff.; LG Stuttgart WM 2001, 140 ff.

⁵ Edelmann, DB 2000, 2590 f.; Früh, ZIP 1999, 701 ff.; v. Heymann, NJW 1999, 1577 ff.; Horn/Balzer, WM 2000, 333 ff.; Loβack, VuR 2001, 131 ff.; ders., VuR 2001, 282 ff.; Peters, in: FS Schimansky, S. 477 ff.; Wagner, NZG 2000, 169 ff.; H. P. Westermann, ZIP 2002, 189 ff.; 240 ff.

⁶ Insbesondere aus steuerlichen Gründen aufgrund hoher Verlustzuweisungen bei Anlagen in den neuen Bundesländern, siehe Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz) v. 23.9.1993, BGBl. I 1993,

vertrieben und erfreuten sich dabei großer Beliebtheit.⁷ Geschlossene Immobilienfonds konnten in den 90er Jahren Nettozuflüsse von bis zu 12,42 Mrd. DM pro Jahr verzeichnen.⁸

Der Gegenstand dieser Untersuchung resultiert aus einer heute sehr verbreiteten, in hoher Zahl bei den Gerichten anhängigen Problematik. Anleger, die häufig ein nur geringes oder mittleres Einkommen beziehen, werden am Arbeitsplatz oder in ihrer Wohnung durch einen Anlagevermittler angesprochen, der für eine bestimmte Kapitalanlage im Interesse des Kapitalsuchenden und mit Rücksicht auf die von diesem versprochene Provision den Vertrieb übernommen hat⁹, und treten daraufhin einem geschlossenen Immobilienfonds bei. Zur Finanzierung ihrer Einlage erhalten die Anleger Darlehen von Kreditinstituten, wobei auch die Darlehensverträge durch Anlagevermittler vermittelt werden. Das Motiv der fremdfinanzierten Anlage ist die Vorstellung, diese könne ohne nennenswertes, manchmal sogar ganz ohne Eigenkapital aus den Einnahmen der Gesellschaft und Steuervorteilen finanziert werden. Die Rückzahlung des Darlehens und die Erbringung der Zinsen soll allein durch Einnahmen und Steuervorteile der Anlage möglich sein. 10 Die Darlehensverträge werden mit verschiedenen, durchaus renommierten Kreditinstituten abgeschlossen. Der Vermittler führt vielfach keine auf ein bestimmtes Kreditinstitut weisende Vertragsformulare mit sich und weiß auch manchmal gar nicht, welches Kreditinstitut hierfür in Betracht kommt. Die Darlehensverträge kommen später durch die Annahmeerklärung des Kreditinstituts auf dem Darlehensantrag des Anlegers ohne direkten Kontakt der Vertragspartner zustande.

Die Anleger erhalten ausführliche Prospekte mit eingehenden Beschreibungen des Anlageobjekts und seiner Kosten, zumeist mit Berechnungsbeispielen für die erwarteten Steuervorteile, Angaben über Mietgarantien, häufig auch eine mehr oder weniger ausführliche Darstellung der Chancen und

S. 1654 ff.; zuletzt geändert durch Art. 129 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung v. 29.10.2001, BGBl. I 2001, S. 2785 ff.

⁷ Assmann/Schütze-*Strohen*, § 20 Rn. 214 ff.; *Horn/Balzer*, WM 2000, 333; *Loi-pfinger*, 6 ff.; *Loritz*, BB 2000, Beilage 11, 2 f.; Loritz/*Wagner*, Bd. 2 Rn. 27 ff.; *Wagner*, BB 2000, Beilage 11, S. 9, 12 f.; *Zitelmann*, Die Bank 2000, 254, 255.

⁸ Loipfinger, S. 6 ff.; Zitelmann, Die Bank 2000, 836, 837.

⁹ Eingehend insbesondere zum Begriff des Anlagevermittlers *Assmann*, ZIP 2002, 637, 638 und *Frisch*, ZfIR 2001, 873, 875. Demgegenüber spricht man von einem Anlageberater, wenn der Kapitalanleger über keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse verfügt und deswegen einen unabhängigen, individuellen Berater zu Rate zieht.

¹⁰ Die Werbung für diese Anlagen liegt dabei zumeist in den Händen von sog. Strukturvertrieben, einer straff organisierten und hierarchisch aufgebauten Vertriebsform, die mit dem Initiator des Fonds in Verbindung stehen. Eine plastische Darstellung des Strukturvertriebs findet sich bei *Fuellmich/Rieger*, ZIP 1999, 427, 430.

Risiken der Anlage. Auch auf gewisse Unsicherheiten hinsichtlich des Betriebs des Anlageobjekts und dessen Veräußerung wird hingewiesen. In variierender Deutlichkeit ist den Prospekten auch zu entnehmen, dass ein nicht geringer Prozentsatz der von den Anlegern aufgebrachten Mittel für den Vertrieb und den Initiator vorgesehen ist. Die Widerrufsbelehrungen nach den Vorschriften über Verbraucherdarlehen (§ 495 i.V.m. § 355 BGB) sind durchweg in Ordnung. Die Darlehen werden durch Abtretungen oder Verpfändungen von Sparguthaben oder Ansprüchen aus Lebensversicherungen bzw. durch Verpfändung der erworbenen Gesellschaftsanteile besichert. Oftmals wird in die Beteiligung an einem Immobilienfonds ein Treuhänder eingeschaltet. Die Darlehen werden ebenfalls über den Treuhänder valutiert.

Mehrere Jahre nach dem Abschluss der Verträge müssen die Anleger erkennen, dass sich ihre Renditeträume nicht realisieren. Ihre Erwartungen werden in zahlreichen Fällen enttäuscht, denn eine Vielzahl der aufgelegten Fonds können ihre Ziele nicht erreichen. Dies hat verschiedenste Gründe, wie z.B. die Situation des Marktes für Büroräume, die allgemeine konjunkturelle Situation sowie steuerliche Probleme oder aber konzeptionsbedingte Schwierigkeiten, die zur Folge haben, dass die prospektierten Erträge nicht erwirtschaftet werden können. Dies wirkt sich umso verheerender aus, weil seit Ende der 80er Jahre ein immer größerer Kreis von Anlegern angesprochen wurde, der nur über mittlere, teils auch nur über geringe Einkommen verfügt und Verbindlichkeiten deswegen selten aus anderen Einnahmequellen als den erwarteten Erträgen aus den Fonds bedienen kann. 14

Teilweise aufgeschreckt von Nachrichten über Strafverfahren gegen den Fondsinitiator und Vertreiber der Anlage¹⁵, aber immer in der Erkenntnis, dass das Finanzierungskonzept nicht wie erwartet aufgeht (was sich spätestens nach Ablauf der Mietgarantien zeigt¹⁶), sehen sich die Anleger nicht nur mit dem Fehlschlag ihrer Investition, sondern auch mit dem Rückzahlungsbegehren des darlehensgebenden Kreditinstituts konfrontiert. Folglich versuchen sie, gegen die Darlehensverträge unter dem Aspekt der arglistigen Täuschung oder c.i.c. vorzugehen.¹⁷

¹¹ Siehe beispielsweise *OLG Stuttgart ZIP* 2000, 2295 ff.

 $^{^{12}}$ Siehe nur der dem Urteil des BGH NJW 2000, 3558 ff. zugrunde liegende Sachverhalt.

¹³ Zu den Gründen für das Scheitern von Immobilienfonds ausführlich Wagner, NZG 1998, 289 ff.; ders. NZG 1999, 229 ff.; ders. NZG 2000, 169 ff.

¹⁴ v. Heymann, Bankenhaftung, S. 2; Horn/Balzer, WM 2000, 333; Köndgen, NJW 2000, 468, 472.

¹⁵ So in dem dem Urteil des OLG Celle ZIP 1999, 1128 ff. zugrunde liegenden Sachverhalt.

 $^{^{16}}$ So in dem dem OLG Stuttgart ZIP 2001, 692 ff. zugrunde liegenden Sachverhalt.